

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

53170 Bonn

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾ (AZK) - mit ergänzendem BMBF-Vordruck 0335 -

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMBF kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden. In der Regel wird das BMBF das Bundesinteresse in Form von Förderprogrammen beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)" geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden NKBF 98 legen fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMBF-Projektträger DLR) oder beim BMBF bzw. seinem zuständigen Projektträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben - auch im eigenen Interesse - verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zur Vorkalkulation) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem Forschungsrahmenprogramm informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <http://www.rp6.de/beratung/>. Ein Faltblatt mit den fachbezogenen Adressen der Kontaktstellen kann auch bei der Broschürenstelle des BMBF angefordert werden.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe i.S der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen beantragt, ist das im BMBF-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

¹⁾ Die Richtlinien gelten sinngemäß auch für andere Antragsteller auf Kostenbasis, soweit keine spezifischen Regelungen des BMBF bestehen.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des (zweiteiligen)

„Merkblatts über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html> abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Kordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMBF-Vordr. 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMBF einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist der BMBF-Vordruck AZK (Zuwendung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) zu verwenden und beim BMBF oder seinem Projektträger - geheftet - einzureichen.

Zum Ausfüllen des Antrages empfiehlt sich die Nutzung des elektronischen Antragssystems easy-AZK das im Internet unter der Adresse: <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> zur kostenlosen Nutzung bereitgestellt wird.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Es sind nur die weißen Felder des Antrags auszufüllen.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Zusätzlich zur Papierform soll nach Möglichkeit der Antrag in der Endfassung als elektronische Version (easy-datei) vorgelegt werden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZK 4).

AZK 1

- 0100 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMBF veröffentlicht.
- 0110 Die Namensangabe muss mit der **rechtsverbindlichen Bezeichnung** übereinstimmen.

AZK 2

- 0210 Ausführende Stelle ist die Organisationseinheit im Unternehmen, die das Vorhaben **verantwortlich** durchführt.
- 0330 Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragsteller unterliegt, sind
- der Beherrschungsvertrag,
 - der Gewinnabführungsvertrag,
 - der Gewinngemeinschaftsvertrag,
 - der Teilgewinnabführungsvertrag und
 - der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.
- 0340 bis 0343 Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.
- 0355 Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- 0360 Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) ist nur dann vorhanden, wenn
- a) eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung);
 - b) die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).
- Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der LSP nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass
- ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 LSP eingerichtet und
 - die geltend gemachten Kosten - notfalls in vereinfachter Form - anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können.
- Sollte dies nicht möglich sein, können nur die Ausgaben im Sinne der Nr. 5.4 NKBF 98 zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 v.H. zur Abgeltung von Gemeinkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 0361 bis 0363 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- 0365 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen.

AZK 3

- 0610 1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss
- Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft)
- Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.

Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMBF zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschrittsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.

0661 bis 0673 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelaufträgen von mehr als 100 T€ von Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer und die Vergütung anzugeben. Bei mehr als drei Auftragnehmern sind die Angaben auf besonderem Blatt zu ergänzen. Wegen der Vorlage von Finanzierungsplänen/Vorkalkulationen bei der Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte wird auf die Position 0823 (FE-Fremdleistungen) "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK 4)" hingewiesen.

Bei Aufstockungen sind nur die zusätzlichen FE-Aufträge anzugeben.

0711 Bei Aufstockungen ist der kumulierte Gesamtbetrag der bisher zu diesem Vorhaben bewilligten Mittel einzutragen.

0720 Nr. 5.6 NKBF 98 sieht zur Vereinfachung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit vor, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen.

Die pauschalierte Abrechnung kann aber **nur zugelassen werden**, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt **oder**
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Hat ein Unternehmen jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung **nach LSP gewählt**, ist ein **Wechsel** zum pauschalierten Verfahren **nicht mehr möglich**.

Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120% auf die Personalkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nr. 5.6.2 NKBF 98 nicht für Dienstleistungen Dritter (z.B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen/ Dienstleistungsverträgen/ Honorarverträgen/ Personalgestellung etc.) gewährt werden.

AZK 4 Vorkalkulation

Bei der Erstellung von Vorkalkulationen ist das "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK 4)" zu beachten.

Zuwendungen werden bestimmungsgemäß grundsätzlich jeweils nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr ausgezahlt. Auf dieser Grundlage ist abweichend von Jahresvorkalkulationen der jeweils auf die einzelnen Kalenderjahre zahlungsmäßig entfallende Bundesanteil gesondert zu ermitteln und im Antrag darzustellen.

AZK 5 Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung

0900 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

0901 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

AZK 6 1. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMBF prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- Gesamtziel des Vorhabens

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)

Soweit bekannt, ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll, (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm).

- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln; es ist darzustellen, ob

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/-Untersuchungen/Patente ist und/oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken²⁾ etc.) zu benutzen.

- Bisherige Arbeiten des Antragstellers

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang³⁾ im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- Meilensteinplanung

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), dass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,

²⁾ Vgl. beigelegten BMBF-Vordruck 0335: Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen.

³⁾ Bei pauschalierter Abrechnung i.S. von Nr. 5.6 NKBF 98 sind als Arbeitsumfang die produktiven Stunden anzugeben: sie müssen mit den Angaben im BMBF-Vordr. "Anlage 2b zu AZK 4" (Vordr. Nr. 0041a1) übereinstimmen.

- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u.a. Auflistung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z.B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z.B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen/KMU) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst graphische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Vorhaben ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan**.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Kosten zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird.

3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BMBF auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen vom BMBF und seinen beliehenen Organisationen aus Mitteln des Einzelplans 30 des Bundeshaushalts geförderten Vorhaben – in mindestens 1 Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100. 000 € überschreitet:

- Die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditansprüchen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des definierten Eigenanteils von 100. 000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich. Das BMBF wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen.

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMBF generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMBF erhalten haben.

4. Erklärungen des Antragstellers

Die Erklärungen müssen nach haushaltsrechtlichen und EU- Bestimmungen verlangt werden.

- Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus. Diese Erklärung ist nur auf besondere Anforderung vorzulegen.

Ein entsprechendes Erklärungsmuster (mit Erläuterungen) sowie der Text der EU-Definition kann im Internet unter <http://www.foerderinfo.bmbf.de> bzw. als BMBF-Vordruck 0119 (EU-Beihilferecht) unter <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> abgerufen werden.

- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie für das laufende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Sind Sie nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter nur anteilig zuwendungsfähig. Die Höhe der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist gesondert darzulegen bzw. nachzuweisen.
- Ein Vorhaben kann Kosten nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMBF keine Verpflichtung, diese Folgekosten zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgekosten erforderlich.
- Staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen und staatliche Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Ausgaben und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 30.12.2006)

**3. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 87
ABSATZ 1 EG-VERTRAG ^{*)}**

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

**3.1. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger
staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87
Absatz 1 EG-Vertrag**

Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts zu beantworten. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuE/Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (23). In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden. In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.

^{*)} Ab 01.12.2009 Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen

Qualität und Effizienz von Forschung und Entwicklung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich von Bildung und Forschung können wesentlich gesteigert werden, wenn die hierfür benötigten Fachinformationen umfassend, zuverlässig und rasch durch Recherchen in den weltweit verfügbaren elektronischen Informationsbanken ermittelt werden. Diese sind ein unerlässliches Hilfsmittel, weil sie die gezielte inhaltliche Suche nach Literatur sowie Daten und Fakten ermöglichen. Sie verkürzen z.B. den Nutzern in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und den Wissenschaftlern die zeitraubende Literatursuche und ersparen in vielen Fällen das Studium einer Vielzahl von Publikationstexten, so dass sie sich schnell auf die für sie relevanten Arbeiten konzentrieren können.

Informationsrecherchen

Nach den Richtlinien und Hinweisen für die Projektförderung des BMBF ist deshalb bereits bei Antragstellung bzw. Angebotsabgabe der internationale Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur-, Fakten- und Patentrecherchen) zu ermitteln und darzustellen. Hierdurch soll z.B. festgestellt werden, ob das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/Untersuchungen/Patente ist. Auch während der Durchführung geförderter Vorhaben sind alle einschlägigen Informationen heranzuziehen. Zuwendungsempfänger bzw. Auftragnehmer werden aufgefordert, auch hierbei möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken etc.) zu benutzen. Zu diesem Zweck wird den Antragsrichtlinien bzw. Angebotshinweisen und jedem Zuwendungsbescheid bzw. FuE-Auftrag des BMBF diese **"Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen"** beigelegt. Die benutzten Informations- und Dokumentationsdienste sind auch in den Berichten über die Vorhabenabwicklung anzugeben. Die nachstehenden Einrichtungen bieten Literaturhinweis-, Volltext- und Faktendatenbanken entweder über sog. Hosts (Informationsrecherchenzentren) oder als CD-ROM oder Disketten zur dezentralen Nutzung an. Sie erteilen nähere Auskünfte über die jeweils angebotenen Informationsdienste, Zugangsmodalitäten, Schulungsmöglichkeiten und Nutzungsentgelte.

Informationsvermittlung

Informationssuchende, die elektronische Informationsbanken nicht selbst systematisch nutzen wollen, können externe Informationsvermittler mit der Durchführung von Datenbankrecherchen beauftragen. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen tritt der Informationsbedarf in der Regel im Tagesgeschäft spontan auf und muss möglichst schnell befriedigt werden. Er umfasst das gesamte Informationsspektrum von trivialen Informationen bis zu komplexen Wirtschafts- und Wissenschaftsinformationen. Bei den unterschiedlichen Strukturen und Größenordnungen, den verschiedenen Branchen und Wirtschaftszweigen ist der spezifische Informationsbedarf kleiner und mittlerer Unternehmen nicht im Voraus genau und umfassend identifizierbar. Er muss möglichst pragmatisch aus allen zugänglichen Quellen befriedigt werden. Professionelle Informationsvermittler wissen, was in welcher Datenbank zu finden ist, beherrschen verschiedene Retrievalsprachen und haben vertraglichen Zugang zu den Hosts. Bei der Lösung der speziellen Fragestellungen bringen sie aber auch das Fachwissen aus anderen zugänglichen Quellen mit ein. Sie beschaffen ggf. die nachgewiesene Originalliteratur und Übersetzungen fremdsprachlicher Texte. Sie bereiten die Rechercheergebnisse verständlich auf und analysieren diese je nach Auftrag auch in Form einer Studie. Ihre Leistungen werden mit marktgängigen Entgelten berechnet.

Literaturbeschaffung

Falls die in Datenbanken nachgewiesene Primärliteratur nicht in einer örtlichen oder nahe gelegenen Bibliothek beschafft werden kann, stehen Zentrale Bibliotheken zur Verfügung. Sie stellen konventionelle und nicht-konventionelle Literatur, vor allem auch des Auslands, umfassend bereit. Die speziellen, schwer beschaffbaren und sprachlich schwer zugänglichen Neuerscheinungen werden besonders berücksichtigt. Damit ist die für Forschung, Lehre und Praxis unentbehrliche Literatur für wesentliche Fachgebiete an jeweils einer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland vollständig vorhanden und allen Interessenten direkt zugänglich. Umfang und Qualität der Bestände sowie die vielfältigen Benutzungs- und Informationsdienstleistungen haben die Zentralen Bibliotheken zu einem unentbehrlichen Teil der deutschen, aber auch der internationalen Informationsinfrastruktur gemacht. Sie sind Eckpfeiler im DFG-System der überregionalen Literaturversorgung in Deutschland. Unmittelbar im Anschluss an eine Datenbankrecherche in einem Fachinformationszentrum kann die benötigte Primärliteratur über elektronische Standortnachweise, per elektronischen Online-Ordering über den neuen vom BMBF geförderten Dokumentlieferdienst subito bei einer Zentralen Fachbibliothek oder einer anderen subito-Lieferbibliothek bestellt werden. Online- oder auch Eilbestellungen per Telefax, E-Mail oder Telefon werden im Bedarfsfall innerhalb von zwei Stunden zu angemessenen Preisen erledigt. Dadurch wird die oft beklagte Lücke zwischen dem schnellen Nachweis von Literatur und ihrer langsamen Lieferung über die Fernleihe geschlossen.

Naturwissenschaften, Technik				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Geozentrum Hannover Referat: Bibliothek, Archiv	Stilleweg 2 D-30655 Hannover	Postfach 510153 D-30631 Hannover	☎ (0511) 6 43-25 44 📠 (0511) 6 43-36 84	bibl.info@bgr.de http://www.bgr.bund.de/
Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) Referat Z 5, Bibliothek	Brüderstr. 53 D-51427 Bergisch Gladbach	Postfach 10 01 50 D-51401 Bergisch Gladbach	☎ (02204) 43-273 📠 (02204) 43-674	info@bast.de http://www.bast.de/
DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)	Burggrafenstr. 6 D-10787 Berlin	Postfach 11 07 D-10772 Berlin	☎ (030) 26 01-0 📠 (030) 26 01-123	auskunft@din.de http://www.din.de/
Fachinformationszentrum Chemie GmbH	Franklinstr. 11 D-10587 Berlin	Postfach 12 03 37 D-10593 Berlin	☎ (030) 3 99 77-0 📠 (030) 3 99 77-132	Info@FIZ-Chemie.de http://www.fiz-chemie.de/
Fachinformationszentrum (FIZ) Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH	Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.fiz-karlsruhe.de/
Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB	Nobelstr. 12 D-70569 Stuttgart	Postfach 800469 D-70504 Stuttgart	☎ (0711) 9 70-25 00 📠 (0711) 9 70-25 08	irb@irb.fraunhofer.de http://www.irb.fraunhofer.de/

Sozial- und Geisteswissenschaften				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Abteilung 1 Forschungs- und Dienstleistungskonzeptionen, Internationale Berufsbildung, Bildungsmarketing Bibliothek und Dokumentation	Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn	Postfach 201264 D-53142 Bonn	☎ (0228) 107-1922 📠 (0228) 107-2977	Thomann@bibb.de http://www.bibb.de/
Deutsches Übersee-Institut (DÜI) Übersee-Dokumentation Mitglied des Fachinformationsverbundes Internationale Beziehungen und Länderkunde	Neuer Jungfernstieg 21 D-20354 Hamburg		☎ (040) 4 28 25-593 📠 (040) 4 28 25-547	info@giga-hamburg.de http://www.giga-hamburg.de/
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung / DIPF Informationszentrum (IZ) Bildung <i>Datenbanken und Portale</i> - Deutscher Bildungsserver - Fachinformationssystem (FIS) Bildung - Infoconnex – pädagogik, sozialwissenschaften psychologie <i>Auftragsrecherchen</i>	Schloßstr. 29 D-60486 Frankfurt/Main		☎ (069) 2 47 08-0 📠 (069) 2 47 08-444	dipf@dipf.de http://www.dipf.de/
Fachinformationsverbund Internationale Beziehungen und Länderkunde c/o. Stiftung Wissenschaft und Politik	Ludwigkirchplatz 3-4 D-10719 Berlin	Postfach 151120 D-10673 Berlin	☎ (030) 88 007-312 📠 (030) 88-007-598	http://www.fiv-iblk.de/
Gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften	Lennéstr. 30 D-53113 Bonn		☎ (0228) 2 28 10 📠 (0228) 2 28 11 20	iz@bonn.iz-soz.de www.gesis.org.de
InWEnt - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - Informationszentrum Entwicklungspolitik (IZEP) -	Friedrich-Ebert-Allee 40 D-53113 Bonn		☎ (0228) 44 60-0 📠 (0228) 44 60-1766	izep@inwent.org http://www.inwent.org/dokumentation_bibliothek/
Institut der deutschen Wirtschaft Köln REHADAT, Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation	Konrad-Adenauer-Ufer 84-88 D-50668 Köln	Postfach 101942 D-50459 Köln	☎ (0221) 49 81-812 📠 (0221) 49 99812	semmt@iwkoeln.de http://www.rehadat.de/

Sozial- und Geisteswissenschaften				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg Servicebereich Dokumentation und Bibliothek	Regensburger Str. 104 D-90478 Nürnberg		☎ (0911) 179-0 u. 31 03 📠 (0911) 179 3258	iab.@iab.de http://www.iab.de
juris GmbH / Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland	Gutenbergstr. 23 D-66117 Saarbrücken	Postfach 101564 D-66015 Saarbrücken	☎ (0681) 58 66-0 📠 (0681) 58 66-239	info@juris.de http://www.juris.de/

Bio-, Agrarwissenschaften, Umwelt, Psychologie				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISP) Bereich Dokumentation und Information	Graurheindorfer Str. 198 D-53117 Bonn	Postfach 170148 D-53027 Bonn	☎ 0228-99-640-0 📠 0228-99-640-9008 07	info@bisp.de http://www.bisp.de
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)	Waisenhausgasse 36-38a D-50676 Köln		☎ (0221) 47 24-1 📠 (0221) 47 24-444	posteingang@dimdi.de http://www.dimdi.de/
Umweltbundesamt (UBA) Fachgebiet I 1.6 Dokumentation und Fachbibliothek Umwelt	Wörlitzer Platz 1 D-06844 Dessau	Postfach 14 06 D-06813 Dessau	☎ (0340) 2103-0 📠 (0340) 2103-2285	claudia.golz@uba.de www.umweltbundesamt.de
Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) Universität Trier	Universitätsring 15 D-54296 Trier	D-54286 Trier	☎ (0651) 2 01-28 77 📠 (0651) 2 01-20 71	info@zpid.de http://www.zpid.de/

Liste der Patentinformationszentren				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Agentur für Innovationsförderung und Technologietransfer GmbH Leipzig Patentinformationsstelle	Lessingstr. 2 D-04109 Leipzig		☎ (0341) 268 26631 📠 (0341) 268 26632	patent@agil-leipzig.de www.agil.leipzig.de
Deutsches Patent- und Markenamt Abteilung Informationsdienste	Zweibrückenstr. 12 D-80331 München	D-80297 München	☎ (089) 21 95-0 📠 (089) 21 95-22 21	info@dpma.de http://www.dpma.de/
Handelskammer Hamburg Innovations- und Patent-Centrum (IPC)	Börse, Adolphsplatz 1 D-20457 Hamburg		☎ (040) 36 13 8138 📠 (040) 36 13 8401	service@hk24.de http://www.hk24.de
Hochschule Bremen Patent- und Normen-Zentrum	Neustadtwall 30 D-28199 Bremen		☎ (0421) 59 05-0 📠 (0421) 59 05 2292	info@hs-bremen.de http://www.hs-bremen.de
Regierungspräsidium Stuttgart Informationszentrum Patente	Haus der Wirtschaft Willi-Bleicher- Straße 19 D-70174 Stuttgart		☎ (0711) 123-25 58 📠 (0711) 123 25 60	info@patente-stuttgart.de http://www.patente-stuttgart.de
LGA – TrainConsult GmbH Patent- und Normenzentrum	Tillystr. 2 D-90431 Nürnberg		☎ (0911) 655 49 25 📠 (0911) 655 49 11	michael.knoellinger@lga.de http://www.patente.lga.de
LGA TrainConsult GmbH Patente und Normen	Fabrikzeile 21 D-95028 Hof	Postfach 30 48 D-95006 Hof	☎ (09281) 73 75 55 📠 (09281) 4 00 50	harald.rietsch@lga.de http://www.patente.lga.de
MIPO Mitteldeutsche Informations-Patent- u. Online-Service GmbH	Julius-Ebeling-Str. 6 D-06112 Halle/Saale		☎ (0345) 29 39 80 📠 (0345) 29 39 840	info@mipo.de http://www.mipo.de
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Universitätsbibliothek Patentinformationszentrum und DIN-Auslegestelle	Uni-Campus, Universitätsplatz 2 Gebäude 30 D-39106 Magdeburg	Postfach 41 20, D-39016 Magdeburg	☎ (0391) 67 12 979 📠 (0391) 67 12 913	Patentinformation@uni-magdeburg.de http://www.ub.ovgu.de/patente_normen.html

Liste der Patentinformationszentren				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Patent- und Innovations-Centrum Bielefeld e.V. (PIC)	Meisenstraße 94 D-33602 Bielefeld		☎ (0521) 96 50 50 📠 (0521) 96 50 519	info@pic-bielefeld.de http://www.pic-bielefeld.de/
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Hochschulbibliothek Patentinformationszentrum	Eilfschornstraße 18 D-52062 Aachen	D-52056 Aachen	☎ (0241) 809-44 80 oder -36 01 📠 (0241) 809-22 39	piz@bth.rwth-aachen.de http://www.bth.rwth-aachen.de/piz.html
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH Patentinformation	Hagenower Str. 73 D-19061 Schwerin		☎ (0385) 399 31 93 📠 (0385) 399 32 40	pi@tbi-mv.de http://www.tbi-mv.de
Patentinformationszentrum der Universitäts- und Landesbibliothek Technische Universität Darmstadt	Schöfferstraße 8 D-64295 Darmstadt		☎ (06151) 16 54 27 📠 (06151) 16 55 28	info@main-piz.de http://www.piz-tu-darmstadt.de
Technische Universität Chemnitz Universitätsbibliothek Patentinformationszentrum	Bahnhofstraße 8 D-09111 Chemnitz	D-09107 Chemnitz	☎ (0371) 531 13160 📠 (0371) 531 13169	piz@bibliothek.tu-chemnitz.de http://www.bibliothek.tu-chemnitz.de/piz/
Technische Universität Dresden Patentinformationszentrum	Zellescher Weg 19 D-01069 Dresden	D-01062 Dresden	☎ (0351) 463 32791 📠 (0351) 463 37136	piz@tu-dresden.de http://www.tu-dresden.de/piz
Technische Universität Ilmenau Patentinformationszentrum und Online-Dienste (PATON)	Langewiesener Str. 37 D-98693 Ilmenau		☎ (03677) 69 45 72 📠 (03677) 69 45 38	paton@tu-ilmenau.de http://www.paton.tu-ilmenau.de/
Friedrich-Schiller-Universität Jena Patentinformationsstelle	Kahlaische Strasse 1 D-07745 Jena		☎ (03641) 94 70 20 📠 (03641) 94 70 22	patmail@rz.uni-jena.de http://www.uni-jena.de/Patente
Wirtschafts- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH Servicecenter Schutzrechte	Lorentzendamm 24 D-24103 Kiel		☎ (0431) 66666-832 📠 (0431) 66666-768	binjung@wtsh.de http://www.wtsh.de/schutzrechte
Universität Dortmund Universitätsbibliothek Informationszentrum Technik und Patente	Vogelpothsweg 76 D-44227 Dortmund	D-44222 Dortmund	☎ (0231) 755 4014 📠 (0231) 756 902	itp@ub.uni-dortmund.de http://www.ub.uni-dortmund.de/itp/itp.htm
Technische Universität Kaiserslautern Kontaktstelle für Information und Technologie (KIT) Patentinformationszentrum	Paul-Ehrlich-Straße Gebäude 32 D-67663 Kaiserslautern	Postfach 30 49 D-67653 Kaiserslautern	☎ (0631) 205 2209 📠 (0631) 205 2198	post@kit.uni-kl.de http://www.kit.uni-kl.de/
Universität Kassel Patentinformationszentrum	Mönchebergstraße D-34127 Kassel		☎ (0561) 80 434 81 📠 (0561) 80 434 27	indo@piz.kassel.de http://www.piz-kassel.de/
Universität Rostock Patent- und Normenzentrum	Parkstraße 6 D-18057 Rostock		☎ (0381) 498 86 74 📠 (0381) 498 86 72	patente@uni-rostock.de http://www.ub.uni-rostock.de
Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek Hannover (TIB/UB) Patente-Informationen-Normen (PIN)	Welfengarten 1 B D-30167 Hannover	Postfach 60 80, D-30060 Hannover	☎ (0511) 762-3415 📠 (0511)762-19 130	patents@tib.uni-hannover.de http://www.tib.uni-hannover.de
Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V. Patentinformationszentrum	Franz-Josef-Röder-Straße 9 D-66119 Saarbrücken		☎ (0681) 9520 04 70 📠 (0681) 58 46125	info@zpt.de http://www.zpt.de

Wirtschaft				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH	Friedrichstraße 60 10117 Berlin		☎ (030) 200 099-0 📠 (030) 200 099-222	office@gtai.com http://www.gtai.de/
GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH	Freischützstr. 96 D-81927 München		☎ (089) 99 28 79-0 📠 (089) 99 28 79-99	info@genios.de http://www.genios.de

Wirtschaft				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
HWWA Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv Informationsdienstleistung	Neuer Jungfernstieg 21 D-20354 Hamburg		☎ (040) 428 34-254 📠 (040) 428 4473	info-sevice@hwwa.de http://www.hwwa.de/
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Wissenschaftsbereich I	Konrad-Adenauer-Ufer 21 D-50668 Köln		☎ (0221) 49 81-1758	info@iwkoeln.de http://www.iwconsult.de
Statistisches Bundesamt Auskunftsdatenbank GENESIS-Online	Gustav-Stresemann-Ring 11 D-65189 Wiesbaden		☎ (0611) 75 2405- 📠 (0611) 75 3330	genesis-online@destatis.de http://www.destatis.de/
juris GmbH / Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland	Gutenbergstr. 23 D-66117 Saarbrücken	Postfach 101564 D-66015 Saarbrücken	☎ (0681) 58 66-0 📠 (0681) 58 66-239	juris@juris.de http://www.juris.de/

Internationale und ausländische Fachinformationsanbieter (Hosts)				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Cedefop Europäisches Zentrum zur Förderung der Beruflichen Bildung	Europe 123 GR-570 01 Thessaloniki	PO Box 22427 GR-551 02 Thessaloniki	☎ (030) 23 10 49 01 11 📠 (030) 23 10 49 00 49	http://www.trainingvillage.gr http://www.cedefop.eu.int
ESA-IRS European Space Agency Information Retrieval Service (ESRIN)	C.P. 64, Via Galileo Galilei I-00044 Frascati		☎ (0039-06) 941 801 📠 (0039-06) 941 80-280	contact.esa@esa.int http://www.esa.int/esaMI/ESRIN_SITE
FIZ Karlsruhe STN International Europe	Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.stn-international.de
Thomson Dialog - The Dialog Corporation GmbH	Mainzer Landstraße 46 D-60325 Frankfurt		☎ (069) 94 43 90 0 📠 (069) 44 20 84	custo-mer.germany@dialog.com http://www.dialog.com

Literaturbeschaffung				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bayerische Staatsbibliothek	Ludwigstr. 16 D-80539 München	80328 München	☎ (089) 286 38- 0 📠 (089) 280 92 84	info@bsb-muenchen.de http://www.bsb-muenchen.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZBM) Bereichsbibliothek für Ernährung, Umwelt und Agrarwissenschaften	Nußallee 15a D-53115 Bonn		☎ (0228) 73 3400	info-bonn@zbmed.de http://www.zbmed.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZBM) Bereichsbibliothek für Ernährung, Umwelt und Agrarwissenschaften	Gleueler Str. 60 D-50931 Köln		☎ (0221) 4 78-7070	info@zbmed.de http://www.zbmed.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW)	Düsternbrooker Weg 120 D-24105 Kiel		☎ (0431) 88 14-555 📠 (0431) 88 14-520	info@zbw.ifw-kiel.de http://www.zbw-kiel.de
Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wis- senschaftlich-technische Information mbH STN Service Zentrum Europa	Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.fiz-arlruhe.de
HWWA Hamburgisches Welt-Wirtschafts- Archiv Informationsdienstleistung	Neuer Jungfernstieg 21 D-20347Hamburg	Neuer Jungfernstieg 21 D-20347 Hamburg	☎ (040) 428 34-254 📠 (040) 428 34-473	info-sevice@hwwa.de http://www.hwwa.de/

Literaturbeschaffung				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Informationsverbund Medizin Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	Waisenhausgasse 36- 38a D-50676 Köln		☎ (0221) 4 724 1 📠 (0221) 4 724 44	posteingang@zbmed.de http://www.dimdi.de
Technische Informationsbibliothek (TIB)	Welfengarten 1 B D-30167 Hannover	Postfach 6080 D-30060 Hannover	☎ (0511) 7 62-2268 📠 (0511) 7 62-4075	auskunft@tib.uni-hannover.de www.tib.uni-hannover.de

Allgemeine Auskünfte über geeignete Fachinformationsdienste				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI)	Windmühlstraße 3 60329 Frankfurt		☎ (069) 43 03 13 📠 (069) 4 90 90 96	mail@dgi-info.de http://www.dgi-info.de
Fachhochschule Potsdam Informationszentrum für Informa- tionswissenschaft und -praxis	Friedrich-Ebert-Str. 4 D-14467 Potsdam	Postfach 600608 D-14406 Potsdam	☎ (0331) 5 80-22 10 📠 (0331) 5 80-2999	iz@fh-potsdam.de www.fh-potsdam.de
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Projekträger Neue Medien in der Bildung + Fachinformation (PT-NMB+F)	Dolivostr. 15 D-64293 Darmstadt	Postfach 100138 D-64201 Darm- stadt	☎ (06151) 869-726 📠 (06151) 869-740	pt-info@dlr.de http://www.dlr.de/pt_nmbf

Weiterführende Literatur zur Fachinformation
Verzeichnisse, Nachschlagewerke
„Anbieter von Datenbanken im Bereich Bildung. Verzeichnis für den deutschsprachigen Raum“ Hrsg. vom Fachinformationssystem Bildung. Internet: http://www2.dipf.de/bildungsinformation/izb_bildungsweltweit.htm
PASSWORD – Daten, Nachrichten und Trends für Informationsbeschaffung, -Bearbeitung und -Vermittlung Redaktionsbüro Dr. Willi Bredemeier, Erzbergerstr. 11 + 15, 45527 Hattingen Tel.: (02324) 6 70 09, 6 70 08 Fax: 02324) 6 70 06 e-mail: mailto:W.Bredemeier@gmx.de . Internet: http://www.password.de/
Das kleine Datenbanken-Lexikon Hoeck, Klaus Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, 1995, 480 S.
Entwicklungsländerbezogene Informationsstellen Informations- und Dokumentationsstellen, Bibliotheken, Fachinformationszentren Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung, Zentrale Dokumentation, Bonn, 1999, 146 S. Internet: http://www.dse.de/zd/info
Gale Directory of databases Gale Research Inc., Detroit, Mich. (u. a.) (2x/Jahr)
Informationsvermittlungsstellen (IVS) in Deutschland Darmstadt: MIDAS-NET Germany, FhG-IPSI Internet: http://www.midas-net.de/midasivs.html
Liste der selbständigen Information Broker Frankfurt/Main: Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. Internet: http://www.dgd.de
Literaturdatenbank Berufliche Bildung, Internet: www.ldbb.de
Literaturinformation zur beruflichen Bildung, ISSN 0172-1658, W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld E-Mail: service@wbv.de
Wettbewerbsvorteile durch Patentinformationen,

Weiterführende Literatur zur Fachinformation

Wurzer, Alexander J.,
Karlsruhe: Fachinformationszentrum Karlsruhe, 2003
2. überarbeitete Auflage.
216 S.ISRN FIZ KA-23-2003. ISBN 3-88127-106-6

Who is who. Das Jahrbuch der Online-Szene 1996/97

Adressen und Informationen über Personen, Firmen, Datenbanken, deren Produzenten und Anbieter
Frankfurt/M.,DE:b.Team, B. Breidenstein; 1996; 511 S.

Schriftenreihe PATINFO
Patentinformation und gewerblicher Rechtsschutz
Jahresberichte lieferbar über paton@tu-ilmenau.de

Monographien, Broschüren

Berufe im Archiv-, Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen (3. Aufl.)

Gaus, W.; Berlin: Julius Springer, 1994, 319 S.

Datenbanken in Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften

Elektronische Fachinformation für Studium und Berufspraxis
Boni, Manfred, Wuppertal; München: Vahlen, 1994, 163 S.

In 8 Sekunden um die Welt (4. Aufl.)

Kommunikation über das Internet
Maier, Gunther/Wildberger, Andreas; Bonn/Paris: Addison-Wesley, 1995, 240 S.

Info & Recherche

Information · Wissenssuche · Onlinerecherchen · Wirtschaft
Naturwissenschaft · Technik · Recht
Cohausz, H.B.; München: Wila Verlag 1996, 360 S.

Online-Datenbanken

Systematische Einführung in die Nutzung elektronischer Fachinformation
Kolke, Ernst-Gerd vom, Regensburg
München; Wien: Oldenbourg, 1996, 186 S.

Von CA bis CAS online

Schulz, H./Georgy, M.
Heidelberg: Springer, 1994, 321 S.

Wettbewerbsvorsprung durch Patentinformation

Handbuch für die Recherchepraxis
Schmoch, U. unter Mitarbeit von Grupp, H.; Köln: Verlag TÜV Rheinland 1990, 244 S.

Zeitschriften

nfd.Information-Wissenschaft und Praxis

Frankfurt/Main: Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (8x/Jahr)

PASSWORD – Redaktionsbüro Dr. Willi Bredemeier, Hattingen, www.password-online.de , w.bredemeier@gmx.de (monatlich)